

1967	Ausgegeben zu Bonn am 31. August 1967	Nr. 54
------	---------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
24. 8. 67	Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung Bundesgesetzbl. III 7100-1	933
18. 8. 67	Verordnung über die Gewährung von Mehrleistungen zu den Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung	935
28. 8. 67	Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über die Benennung von Waren als landwirtschaftliche Erzeugnisse im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen	936

Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung

Vom 24. August 1967

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Die Gewerbeordnung wird wie folgt geändert:

1. § 15 a Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für den Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens sowie für die Aufstellung von Automaten außerhalb der Betriebsräume des Aufstellers. An den Automaten ist auch die Anschrift des Aufstellers anzubringen.“

2. a) Dem § 38 Satz 1 wird folgende Nummer 10 angefügt:

„10. Betrieb von Altenheimen, Altenwohnheimen und Pflegeheimen für Personen jeden Alters, soweit die Heime nicht den Vorschriften des Gaststättengesetzes unterliegen.“

b) Nach § 38 Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

„Für die Fälle der Nummer 10 können ferner Mindestanforderungen bestimmt werden, die zum Schutze Dritter an die Zahl, die Zulassung und an das Verhalten der im Betrieb Beschäftigten sowie in gesundheitlicher Bezie-

hung an die Räume zu stellen sind. Ferner kann bestimmt werden, daß die Prüfung der Betriebe auch darauf erstreckt werden kann, ob die Bedingungen der Aufnahmeverträge angemessen sind.“

3. § 40 wird gestrichen.

4. Dem § 41 a werden folgende Absätze 2 und 3 angefügt:

„(2) Die zuständige Behörde kann, wenn gegen Absatz 1 verstoßen wird, die Fortsetzung des Betriebes durch geeignete Maßnahmen verhindern, insbesondere kann sie die Entfernung des Außenautomaten anordnen.

(3) Die Landesregierungen oder die von ihnen bestimmten Stellen können die für die Ausführung des Absatzes 2 zuständigen Stellen bestimmen.“

5. a) § 56 a Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Veranstaltung eines Wanderlagers zum Vertrieb (Feilhalten oder Aufsuchen von Bestellungen) von Waren ist zehn Tage vor Beginn der für den Ort der Veranstaltung zuständigen unteren Verwaltungsbehörde anzuzeigen, wenn auf die Veranstaltung durch öffentliche Ankündigung hingewiesen werden

soll; in der öffentlichen Ankündigung ist die Art der Ware, die vertrieben wird, anzugeben.“

b) § 56 a Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die nach Absatz 2 zuständige Behörde kann die Veranstaltung eines Wanderlagers untersagen, wenn die Anzeige nach Absatz 2 nicht rechtzeitig oder nicht wahrheitsgemäß oder nicht vollständig erstattet ist.“

6. In § 146 a Abs. 1 wird „41 a“ gestrichen.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des auf seine Verkündung folgenden vierten Monats in Kraft. Soweit es zum Erlaß von Rechtsverordnungen ermächtigt, tritt es mit dem Tag der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 24. August 1967

Für den Bundespräsidenten
Der Präsident des Bundesrates
Dr. Lemke

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für Vertriebene,
Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte
von Hassel

Der Bundesminister für Wirtschaft
Schiller

**Verordnung
über die Gewährung von Mehrleistungen
zu den Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung**

Vom 18. August 1967

Auf Grund des § 765 Abs. 1 Nr. 1 der Reichsversicherungsordnung verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Für die in § 539 Abs. 1 Nr. 8 bis 10, 12 und 13 der Reichsversicherungsordnung genannten Versicherten werden zu den Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung nach Maßgabe der §§ 2 bis 4 Mehrleistungen gewährt, wenn der Bund oder die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung Träger der Versicherung ist.

§ 2

(1) Ist das Verletztengeld bei offener Heilbehandlung geringer als der Verdienstausschlag, wird der Unterschiedsbetrag als Mehrleistung gewährt.

(2) Ist das Verletztengeld bei Heilanstaltspflege (§ 559 Abs. 1 RVO) geringer als 85 v. H. des Verdienstausschlages, wird der Unterschiedsbetrag als Mehrleistung gewährt.

(3) Als täglicher Verdienstausschlag gelten mindestens fünf Viertel des für den Wohnort des Verletzten bestimmten Ortslohnes.

(4) Der Anspruch auf die Mehrleistung wird durch § 565 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung nicht berührt.

§ 3

Die Mehrleistung zu einer Verletztenrente beträgt

- a) bei Gewährung der Vollrente 150 DM monatlich,
- b) bei Gewährung einer Teilrente den Teil dieses Betrages, der dem Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit entspricht, für die die Rente gewährt wird.

Die Verletztenrente und die Mehrleistung dürfen zusammen die in § 583 Abs. 4 der Reichsversicherungsordnung bestimmte Höchstgrenze nicht überschreiten.

§ 4

(1) Ist das Sterbegeld geringer als 3 000 Deutsche Mark, wird der Unterschiedsbetrag als Mehrleistung gewährt.

(2) Die Mehrleistung zu einer Witwenrente, einer Witwenrente oder einer Rente für einen früheren Ehegatten beträgt jährlich ein Zehntel des Jahresarbeitsverdienstes. Sind mehrere Berechtigte nach Satz 1 vorhanden, gilt § 592 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung entsprechend.

(3) Die Mehrleistung zu der Rente für eine Halbwaise beträgt jährlich ein Zwanzigstel, für eine Vollwaise ein Zehntel des Jahresarbeitsverdienstes.

(4) Die Mehrleistung zu einer Rente nach § 596 der Reichsversicherungsordnung beträgt jährlich ein Zehntel des Jahresarbeitsverdienstes.

(5) Die Hinterbliebenenrenten und die Mehrleistungen dürfen zusammen die in § 598 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung bestimmte Höchstgrenze nicht überschreiten (§ 765 Abs. 2 RVO).

§ 5

Die Mehrleistungen sind besonders festzustellen. Beträgt eine Mehrleistung weniger als eine Deutsche Mark monatlich, ist sie nicht auszuzahlen.

§ 6

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 4 § 15 Abs. 1 des Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 30. April 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 241) auch im Land Berlin.

§ 7

(1) Die Verordnung tritt am Ersten des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

(2) Die Verordnung gilt auch für Arbeitsunfälle, die in der Zeit vom 1. Juli 1963 bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung eingetreten sind.

Bonn, den 18. August 1967

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Brandt

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
Hans Katzer

Verordnung
zur Ergänzung der Verordnung über die Benennung von Waren
als landwirtschaftliche Erzeugnisse im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen
Vom 28. August 1967

Auf Grund des § 100 Abs. 5 Nr. 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Januar 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 37) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

In § 1 der Verordnung über die Benennung von Waren als landwirtschaftliche Erzeugnisse im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen vom 29. Oktober 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 837) wird nach Nummer 6 folgende Nummer 7 eingefügt:
„7. Tiefgefrorene Seefische, ganz oder zerteilt.“

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 107 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 28. August 1967

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Brandt

Der Bundesminister für Wirtschaft
Schiller

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Hermann Höcherl